

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement des Innern EDI
3003 Bern

Frauenfeld, 6. August 2018

Änderung der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie (MetV)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 23. April 2018 haben Sie uns zur Vernehmlassung in eingangs erwähnter Angelegenheit eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und haben folgende Bemerkungen anzubringen:

I. Allgemeine Bemerkungen

Die Aktualisierung der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie bzw. der vorgelegte Verordnungsentwurf wird grundsätzlich begrüsst. Die neuen Bestimmungen zum Schutz der Infrastruktur werden jedoch abgelehnt (siehe Ziff. II.). Mit Befremden haben wir zur Kenntnis genommen, dass weder im Begleitschreiben vom 28. April 2018 noch im Rahmen der Darstellung der Ausgangslage in den Erläuterungen zur Revision auf diese (sachfremde) Neuerung hingewiesen wird.

II. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 7 und 8

Antrag:

Art. 7 und 8 sind entsprechend den Grundsätzen im Sinne von Open Government Data anzupassen.

Begründung:

Die Einschränkung der Nutzungsbedingungen für die meteorologischen und klimatologischen Daten, die MeteoSchweiz im Rahmen ihres Grundauftrages bereitstellt, ist nicht

2/4

im Sinne von Open Government Data (OGD). Gemäss den Grundsätzen von OGD - zu welchem sich der Bund mit der OGD-Strategie Schweiz bekennt - sollen die Daten von der Öffentlichkeit frei genutzt werden können, also auch für gewerbliche Zwecke.

Artikel 26

Antrag:

Art. 26 ist zu streichen.

Begründung:

MeteoSchweiz möchte, dass die Funktion der Radar- und anderen sensiblen meteorologischen Anlagen nicht durch Windenergieanlagen beeinträchtigt wird. Daher sollen die Kantone MeteoSchweiz jene Entscheide eröffnen, welche die Genehmigung von Nutzungsplänen, Baubewilligungsentscheide und Beschwerdeentscheide unterer Instanzen betreffen, sofern diese Entscheide Windenergieanlagen betreffen, welche die Funktion von Radar- und anderen sensiblen meteorologischen Anlagen beeinträchtigen können. Zudem soll MeteoSchweiz zum Schutz der Funktion von Radar- und anderen sensiblen meteorologischen Anlagen das Beschwerderecht nach den allgemeinen Bestimmungen der Bundesrechtspflege zustehen.

Das in Art. 26 neu vorgesehene Beschwerderecht von MeteoSchweiz, die Verpflichtung der Kantone, alle Entscheide betreffend Windenergieanlagen unterer Instanzen direkt MeteoSchweiz zuzustellen und das Recht von MeteoSchweiz, die Eröffnung von Verfügungen und Entscheiden über solche Anlagen von den Kantonen zu verlangen, widersprechen Art. 14 Abs. 1 des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0), gemäss welchem die Kantone bei Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien rasche Bewilligungsverfahren vorzusehen haben. Zur Koordination der Stellungnahmen bei Windkraftanlagen hat der Bund den Guichet Unique beim Bundesamt für Energie (BFE) eingerichtet (Art. 14 Abs. 4 EnG und Art. 7 Energieverordnung [EnV; SR 730.01]). Entscheide von Kantonen müssten also an den Guichet Unique des BFE und nicht an MeteoSchweiz gerichtet werden.

Windkraftanlagen, welche meteorologische Anlagen beeinträchtigen können, sind ausschliesslich Grosswindanlagen. Da diese raumwirksam sind, ist für alle Grosswindkraftwerke eine Festsetzung im kantonalen Richtplan unumgänglich. Durch das Konzept Windenergie des Bundes, das bei der Erarbeitung der raumplanerischen Voraussetzungen auf Stufe Richtplan berücksichtigt werden muss, ist sichergestellt, dass die verschiedenen Bundesinteressen, auch diejenigen von MeteoSchweiz, in die Planung mit einfließen. Im Erläuterungsbericht Konzept Windenergie vom Juni 2017 wird auf S. 20 denn auch ausdrücklich auf die meteorologischen Messinstrumente des Bundes eingegangen. Zudem gehört es heute zum Standard, dass die Kantone bei MeteoSchweiz eine Vorabklärung einfordern. Vorbehalte von MeteoSchweiz müssen also bereits vor

3/4

der Vorprüfung durch die Bundesstellen berücksichtigt werden. Bei Vorprüfung und Prüfung des kantonalen Richtplanes kann MeteoSchweiz Stellung nehmen und einen Vorbehalt äussern, der nach Abwägung sämtlicher Bundesinteressen im Extremfall zu einer Nichtgenehmigung des kantonalen Richtplanes durch den Bundesrat führen kann. Wird der Richtplan aber bewilligt, ist die Abstimmung mit den Bundesinteressen erfolgt. Es ist darum sinnwidrig, wenn MeteoSchweiz bei der Nutzungsplanung und weiteren Entscheiden ein Beschwerderecht erhält, da es bereits im vorherigen Verfahrensschritt Vorbehalte einbringen kann.

Schliesslich stellt sich die Frage, ob eine genügende gesetzliche Grundlage für den Erlass von Art. 26 besteht. Gemäss Entwurf verordnet der Bundesrat die MetV gestützt auf Art. 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 5 Abs. 2, 5a Abs. 2 sowie 7 des Bundesgesetzes über die Meteorologie und Klimatologie (MetG). Ein Beschwerderecht von MeteoSchweiz ist in diesen Bestimmungen nicht vorgesehen.

Sollte an Art. 26 festgehalten werden, erachten wir eine Präzisierung von Art. 26 Abs. 2 als zwingend. Insbesondere der Nebensatz „(...) welche die Funktion von Radar- und anderen sensiblen meteorologischen Anlagen beeinträchtigen können“ ist zu präzisieren. Dabei sollten einfach zu erhebende Kriterien aufgestellt werden, aus denen das Beeinträchtigungspotenzial der geplanten Windenergieanlage abgeschätzt werden kann (beispielsweise Nabenhöhe, Distanz zum nächstgelegenen der fünf Wetterradar etc.). Dies würde es den Kantonen ermöglichen jene Entscheide zu bestimmen, welche MeteoSchweiz eröffnet werden müssen. Die Eröffnung *aller* Entscheide, welche Windkraftanlagen betreffen, erachten wir als nicht zielführend und als unverhältnismässig ressourcenbindend.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Antrag:

Die Schlussbestimmungen haben die Aufnahme der Daten in den Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts bzw. eine entsprechende Anpassung von Anhang 1 der Verordnung über Geoinformation (GeoIV; SR 510.620) vorzusehen.

Begründung:

Bei den meisten Datensätzen von Meteoschweiz dürfte es sich um „Geobasisdaten des Bundesrechts“ handeln. Das heisst, die Datenerhebung ist in der Zuständigkeit des Bundes, erfolgt gestützt auf Bundesrecht und die Daten geben Auskunft über Sachverhalte pro Ort / Region. Das zeigt sich z.B. anhand der verschiedenen Publikationskanäle:

- Mobile-App von Meteoschweiz: fast alle Informationen mit Kartenhintergrund;
- Publikation unter www.map.geo.admin.ch.

4/4

Diese Geodaten sind deshalb in den Geobasisdatenkatalog des Bundes aufzunehmen (Anhang 1 der GeoIV, SR 510.620). Zu diesem Zweck sind die Schlussbestimmungen in der MetV entsprechend zu ergänzen.

Wir gehen davon aus, dass in der Folge die Nutzung dieser Daten durch Kantone, welche dem Vertrag zwischen dem Bund und den Kantonen betreffend Abgeltung und der Modalitäten des Austauschs von Geobasisdaten des Bundesrechts unter Behörden (SR 510.620.3) beigetreten sind, kostenlos wird.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber